

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/1063, 15/1452

Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindeglieder sind zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet.“

2. Art. 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 1 gilt:

1. Kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte müssen mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt haben, wenn nicht der Oberbürgermeister diese Befähigung besitzt;

2. andere Gemeinden sollen mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben, wenn nicht der erste Bürgermeister mindestens diese Befähigung besitzt und berufsmäßig tätig ist oder die Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört.“

3. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Arbeiter“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„¹Die Arbeiter der Gemeinde werden durch den ersten Bürgermeister eingestellt, höhergruppiert und entlassen.“

bb) Die bisherigen Sätze 1, 2 und 3 werden Sätze 2, 3 und 4.

cc) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. für Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes und für Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist,“

c) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

4. In Art. 49 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Worte „seinem Lebenspartner,“ eingefügt.

5. In Art. 60 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Amtszeit“ durch das Wort „Wahlzeit“ ersetzt.

6. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und dem § 51a des Haushaltsgesetzes Rechnung zu tragen, insbesondere der Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nachzukommen.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) ¹Bei der Führung der Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. ²Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoerteilung zu Lasten der Gemeinde, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründen.“

7. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
„4. Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufzunehmen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. ²Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. ²Die Gemeinde hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann sie den Erlass einer Haushaltssatzung sicherstellen kann. ³Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

8. Art. 72 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Genehmigung gelten Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3, im Fall der vorläufigen Haushaltsführung Art. 69 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Rechtsgeschäft nicht eine Investition zum Gegenstand hat, sondern auf die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile dadurch gerichtet ist, dass die Gemeinde einem Dritten inländische steuerliche Vorteile verschafft.“

9. Art. 73 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

10. Art. 80 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.“

11. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach Maßgabe der Unternehmenssatzung“ die Worte „und in entsprechender Anwendung der für die Gemeinde geltenden Vorschriften“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich die Gemeinde beteiligt ist, kann durch Formwechsel in ein Kommunalunternehmen umgewandelt werden. ²Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen der Gemeinde bestehen. ³Der Formwechsel setzt den Erlass der Unternehmenssatzung durch die Gemeinde und einen sich darauf beziehenden Umwandlungsbeschluss der formwechselnden Gesellschaft voraus. ⁴Die §§ 193 bis 195,

197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. ⁵Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft. ⁶Abweichend von Abs. 3 Satz 4 wird die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Kommunalunternehmen mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden. ⁷Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.“

12. Art. 90 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Worte „unterliegt der Verwaltungsrat“ durch die Worte „unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 entsprechend.“

b) In Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 werden nach den Worten „Beamte und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.

13. Art. 96 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Entscheidungen des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens.“

14. Art. 102 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. ²Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

15. Dem Art. 106 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde und das für sie zuständige überörtliche Prüfungsorgan können verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, vorgelegt oder ihnen inner-

halb einer bestimmten Frist übersandt werden. ²Auskünfte sind ihnen oder ihren beauftragten Prüfern zu ertheilen. ³Die Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

16. Art. 117a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verfahrensvereinfachung und der Verwaltungsführung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von Regelungen dieses Gesetzes und der nach Art. 123 erlassenen Vorschriften genehmigen.“

17. In Art. 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 werden nach den Wörtern „Errichtung der Kommunalunternehmen“ die Worte „sowie bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Kommunalunternehmen“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Art. 106 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Art. 106 (aufgehoben)“

2. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreisbürger sind zur Übernahme von Ehrenämtern des Landkreises verpflichtet.“

3. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Arbeiter“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Arbeiter des Landkreises werden durch den Landrat eingestellt, höhergruppiert und entlassen.“

bb) Die bisherigen Sätze 1, 2 und 3 werden Sätze 2, 3 und 4.

cc) In Satz 2 (neu) werden das Wort „Absatz 1“ durch das Wort „Abs. 1“, das Wort „Nummer 1“ durch das Wort „Nr. 1“ und das Komma am Schluss der Nr. 2 durch einen Punkt ersetzt sowie Nr. 3 aufgehoben.

c) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

4. In Art. 43 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Worte „ihren Lebenspartnern,“ eingefügt.

5. Art. 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für Mehrbelastungen im Sinn des Art. 83 Abs. 3 der Verfassung ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich nach dessen Grundsätzen zu leisten.“

6. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und dem § 51a des Haushaltsgesetzes Rechnung zu tragen, insbesondere der Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nachzukommen.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bei der Führung der Haushaltswirtschaft hat der Landkreis finanzielle Risiken zu minimieren.

²Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten des Landkreises, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründen.“

7. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf der Landkreis Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. ²Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. ²Der Landkreis hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann er den Erlass einer Haushaltssatzung sicher-

stellen kann. ³Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

8. Art. 66 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Genehmigung gelten Art. 65 Abs. 2 Sätze 2 und 3, im Fall der vorläufigen Haushaltsführung Art. 63 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Rechtsgeschäft nicht eine Investition zum Gegenstand hat, sondern auf die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile dadurch gerichtet ist, dass der Landkreis einem Dritten inländische steuerliche Vorteile verschafft.“

9. Art. 67 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

10. Art. 77 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach Maßgabe der Unternehmenssatzung“ die Worte „und in entsprechender Anwendung der für den Landkreis geltenden Vorschriften“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich der Landkreis beteiligt ist, kann durch Formwechsel in ein Kommunalunternehmen umgewandelt werden. ²Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen des Landkreises bestehen. ³Der Formwechsel setzt den Erlass der Unternehmenssatzung durch den Landkreis und einen sich darauf beziehenden Umwandlungsbeschluss der formwechselnden Gesellschaft voraus. ⁴Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. ⁵Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das Vertretungsorgan der Kapitalgesellschaft. ⁶Abweichend von Abs. 3 Satz 4 wird die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Kommunalunternehmen mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden. ⁷Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.“

11. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Worte „unterliegt der Verwaltungsrat“ durch die Worte „unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 43 entsprechend.“

b) In Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 werden nach den Worten „Beamte und“ die Worte „leitende oder“ angefügt.

12. Art. 84 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Entscheidungen des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens.“

13. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 89) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Kreistag alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. ²Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

14. Dem Art. 92 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Organe der Rechnungsprüfung des Landkreises und das überörtliche Prüfungsorgan können verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, vorgelegt oder innerhalb einer bestimmten Frist übersandt werden. ²Auskünfte sind ihnen oder ihren beauftragten Prüfern zu erteilen. ³Die Auskunfts-pflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

15. Art. 103a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verfahrensvereinfachung und der Verwaltungsführung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von Regelungen dieses Gesetzes und der nach Art. 109 erlassenen Vorschriften genehmigen.“

16. In Art. 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 werden nach den Worten „Errichtung der Kommunalunternehmen“ die Worte „sowie der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Kommunalunternehmen“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezirksbürger sind zur Übernahme von Ehrenämtern des Bezirks verpflichtet.“

2. In Art. 30 Abs. 1 Satz 3 wird „Art. 36“ durch „Art. 39“ ersetzt.

3. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Arbeiter“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Arbeiter des Bezirks werden durch den Bezirkstagspräsidenten eingestellt, höhergruppiert und entlassen.“

bb) Die bisherigen Sätze 1, 2 und 3 werden Sätze 2, 3 und 4.

cc) In Satz 2 (neu) werden das Wort „Absatz 1“ durch das Wort „Abs. 1“, das Wort „Nummer 1“ durch das Wort „Nr. 1“ und das Komma am Schluss der Nr. 2 durch einen Punkt ersetzt sowie Nr. 3 aufgehoben.

c) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

4. In Art. 40 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Worte „seinem Lebenspartner,“ eingefügt.

5. Art. 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und dem § 51 a des Haushaltsgesetzes Rechnung zu tragen, insbesondere der Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nachzukommen.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bei der Führung der Haushaltswirtschaft hat der Bezirk finanzielle Risiken zu minimieren. ²Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten des Bezirks, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründen.“

6. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„³3. Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„²(2) ¹Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf der Bezirk Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. ²Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„⁴(4) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. ²Der Bezirk hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann er den Erlass einer Haushaltssatzung sicherstellen kann. ³Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

7. Art. 64 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„⁴(4) ¹Für die Genehmigung gelten Art. 63 Abs. 2 Sätze 2 und 3, im Fall der vorläufigen Haushaltsführung Art. 61 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Rechtsgeschäft nicht eine Investition zum Gegenstand hat, sondern auf die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile dadurch gerichtet ist, dass der Bezirk einem Dritten inländische steuerliche Vorteile verschafft.“

8. Art. 65 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

9. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „nach Maßgabe der Unternehmenssatzung“ die Worte „und in entsprechender Anwendung der für den Bezirk geltenden Vorschriften“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„²(2a) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich der Bezirk beteiligt ist, kann durch Formwechsel in ein Kommunalunternehmen umgewandelt werden. ²Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 des Umwandlungs-

gesetzes (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen des Bezirks bestehen.³ Der Formwechsel setzt den Erlass der Unternehmenssatzung durch den Bezirk und einen sich darauf beziehenden Umwandlungsbeschluss der formwechselnden Gesellschaft voraus.⁴ Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden.⁵ Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft.⁶ Abweichend von Abs. 3 Satz 4 wird die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Kommunalunternehmen mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden.⁷ Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.“

10. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Worte „unterliegt der Verwaltungsrat“ durch die Worte „unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 40 entsprechend.“

b) In Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Beamte und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.

11. Art. 81 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Entscheidungen des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens.“

12. Art 84 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 85) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Bezirkstag alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.² Verweigert der Bezirkstag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

13. Dem Art. 88 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Organe der Rechnungsprüfung des Bezirks und das überörtliche Prüfungsorgan können verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, vorgelegt oder innerhalb einer bestimmten Frist übersandt werden. ²Auskünfte sind ihnen oder ihren beauftragten Prüfern zu erteilen. ³Die Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

14. Art. 99a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalt- und Rechnungswesens, der Verfahrensvereinfachung und der Verwaltungsführung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von Regelungen dieses Gesetzes und der nach Art. 103 erlassenen Vorschriften genehmigen.“

15. In Art. 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 werden nach den Wörten „Errichtung der Kommunalunternehmen“ die Worte „sowie der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Kommunalunternehmen“ eingefügt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Fünfter Teil eingefügt

„Fünfter Teil

Gemeinsame Kommunalunternehmen

Art. 49 Entstehung

Art. 50 Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen“

b) Der bisherige Fünfte Teil wird neuer Sechster Teil, der bisherige Sechste Teil Siebter Teil, die bisherigen Art. 49 bis 53 werden Art. 51 bis 55.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Zweckverbände“ die Worte „sowie gemeinsame Kommunalunternehmen“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gemeinsame Kommunalunternehmen sind selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die von mehreren kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden.“

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Umfang der übertragenen Aufgaben soll im Verhältnis zum Umfang der entsprechenden eigenen Aufgaben der übernehmenden Gebietskörperschaft nachrangig sein.“

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Ein Zweckverband kann eine Zweckvereinbarung abschließen, soweit das der Erfüllung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dient. ²Darüber hinaus kann er mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung durch eine Zweckvereinbarung Aufgaben anderer Gebietskörperschaften übernehmen, wenn

1. diese Aufgaben seinen Aufgaben gleichartig sind,
2. der Umfang der Aufgaben im Verhältnis zum Umfang der dem Zweckverband von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben nachrangig ist,
3. die anderen Gebietskörperschaften sich in der Zweckvereinbarung das Recht zur Steuerung der Aufgabenerfüllung vorbehalten,
4. in der Zweckvereinbarung ein angemessener Kostenersatz vereinbart wird und
5. die Übernahme der Aufgaben dem öffentlichen Wohl entspricht, z.B. der Verwaltungsvereinfachung oder Kostensenkung im Rahmen nachbarschaftlicher Zusammenarbeit dient.“

4. Dem Art. 12 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Äußert sich die Fachaufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats nach Eingang der Anfrage, kann die Aufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von der Fachaufsichtsbehörde zu vertretenden Belange von der Zweckvereinbarung nicht berührt werden.“

5. Art. 13 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

6. Dem Art. 20 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Äußert sich die Fachaufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats nach Eingang der Anfrage, kann die Aufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von der Fachaufsichtsbehörde zu vertretenden Belange von der Bildung des Zweckverbands nicht berührt werden.“

7. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Unterhält er kein eigenes Amtsblatt, werden die Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landratsamts oder des Landkreises oder den Amtsblättern aller Beteiligten, wenn sich der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbands über den Landkreis hinaus erstreckt, im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde oder den Amtsblättern aller Beteiligten bekannt gemacht.“

8. Art. 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 9 werden nach dem Wort „Eigenbetrieb“ die Worte „oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen“ eingefügt.

b) Es wird folgende neue Nr. 10 eingefügt:

„10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform.“

c) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

9. Art. 38 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Arbeiter des Zweckverbands werden durch den Verbandsvorsitzenden eingestellt, höhergruppiert und entlassen.“

10. Es wird folgender neuer Fünfter Teil eingefügt:

„Fünfter Teil
Gemeinsame Kommunalunternehmen

Art. 49
Entstehung

(1) ¹Gemeinden, Landkreise und Bezirke können ein gemeinsames Kommunalunternehmen durch Vereinbarung einer Unternehmenssatzung errichten. ²Sie können auch einem bestehenden Kommunalunternehmen oder einem bestehenden gemeinsamen Kommunalunternehmen beitreten; der Beitritt erfolgt durch die zwischen den Beteiligten zu vereinbarenden Änderung der Unternehmenssatzung. ³Die Zulässigkeit der Errichtung oder des Beitritts richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des kommunalen Unternehmensrechts. ⁴Die Beteiligten können bestehende Regie- und Eigenbetriebe auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ausgliedern. ⁵Die Vereinbarung über die Ausgliederung ist in die Unternehmenssatzung aufzunehmen.

(2) Ein Kommunalunternehmen kann mit einem anderen durch Vereinbarung einer entsprechenden Änderung der Unternehmenssatzung des aufnehmenden Unternehmens im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden.

(3) ¹Das Kommunalunternehmen eines Zweckverbands, dem nur kommunale Körperschaften angehören, kann als gemeinsames Kommunalunternehmen der

Verbandsmitglieder fortgeführt werden, wenn diese die Verschmelzung des Zweckverbands mit dem Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen und eine entsprechende Änderung der Unternehmenssatzung vereinbaren.² Ein Zweckverband im Sinn des Satzes 1, der Träger eines Eigenbetriebs oder Regiebetriebs ist, kann im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden, wenn seine Mitglieder die Umwandlung und die Unternehmenssatzung vereinbaren.³ Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind der für den Zweckverband zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen; soweit sie Pflichtverbände betreffen, bedürfen sie der Genehmigung.

(4) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich mehrere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind, kann durch Formwechsel in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden. ²Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen der formwechselnden Rechtsträger bestehen. ³Der Formwechsel setzt voraus:

1. die Vereinbarung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch die beteiligten kommunalen Körperschaften,
2. einen sich darauf beziehenden einstimmigen Umwandlungsbeschluss der Anteilsinhaber der formwechselnden Gesellschaft.

⁴Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. ⁵Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft. ⁶Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens bis zu den nächstens regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.

(5) ¹Die in den Abs. 1 bis 3 genannten Entscheidungen werden am Tag nach der Bekanntmachung der Unternehmenssatzung oder ihrer Änderung wirksam, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. ²Art. 21 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein gemeinsames Kommunalunternehmen wird mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden.

Art. 50

Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen

(1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind die für Kommunalunternehmen von Gemein-

den, Landkreisen und Bezirken geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens muss auch Angaben enthalten über

1. die Träger des Unternehmens (Beteiligte),
2. den Sitz des Unternehmens,
3. den Betrag der von jedem Beteiligten auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage),
4. den räumlichen Wirkungsbereich, wenn dem Unternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen werden,
5. die Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat.

²Art. 23 Abs. 2 Satz 2 gilt für die Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens entsprechend. ³Sollen Sacheinlagen geleistet werden, müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, in der Unternehmenssatzung festgesetzt werden.

(3) ¹Die Unternehmenssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen. ²Für die amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Art. 24 Abs. 1 entsprechend.

(4) ¹Für die Vertretung der Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens im Verwaltungsrat gelten Art. 31 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 und Abs. 2 entsprechend. ²Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird von diesem gewählt; Art. 35 Abs. 1 und Abs. 3 gilt entsprechend. ³Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 entsprechend.

(5) ¹Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. ²Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Unternehmenssatzung nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander.

(6) ¹Über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschließt der Verwaltungsrat. ²Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. ³Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 sind entsprechend anzuwenden. ⁴Die Abwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler; im Übrigen gilt Art. 47 entsprechend.

(7) Art. 25 gilt entsprechend.

(8) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. das Verfahren bei der Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens und in den in Art. 49 Abs. 3 und 4 genannten Fällen,
2. den Aufbau und die Verwaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens.“

11. Der bisherige Fünfte Teil wird neuer Sechster Teil, die bisherigen Art. 49 bis 52 werden Art. 51 bis 54.

12. Der neue Art. 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Die Zweckverbände“ die Worte „und die gemeinsamen Kommunalunternehmen“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten „durch die Verbandssatzung“ die Worte „oder die Unternehmenssatzung“ eingefügt.

13. Der neue Art. 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nummer 2“ und „Nummer 3“ durch die Worte „Nr. 2“ und „Nr. 3“ ersetzt und nach den Worten „der Zweckverband“ die Worte „oder das gemeinsame Kommunalunternehmen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Beteiligung einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines Bezirks an einem gemeinsamen Kommunalunternehmen mit Sitz außerhalb des Freistaates Bayern gilt Entsprechendes.“

14. Der neue Art. 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Verbandsverhältnis“ ein Komma eingefügt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. der Träger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens untereinander aus der Beteiligung an der Trägerschaft.“

- b) Nach dem Wort „Verbandssatzung“ werden die Worte „oder in der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

15. Der bisherige Sechste Teil wird Siebter Teil; der bisherige Art. 53 wird Art. 55.

§ 5

Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO – (BayRS 2020-2-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1994 (GVBl S. 426) wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 werden nach dem Wort „Speiseeissteuer“ das Komma und die Worte „eine Steuer auf das Innehaben einer Wohnung“ gestrichen.
2. In Art. 7 Abs. 5 Sätze 1 und 5 werden jeweils die Worte „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird „Art. 36“ durch „Art. 39“ ersetzt.
2. In Art. 22 Satz 1 werden die Worte „oder im Land Berlin“ gestrichen.
3. In Art. 28 Abs. 2 Satz 2 wird „Art. 39“ durch „Art. 42“ ersetzt.
4. In Art. 33 Abs. 3 Satz 3 wird „Art. 126“ durch „§ 54 BeamVG“ ersetzt.
5. Art. 39 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. In Art. 70 Abs. 1 werden die Worte „gemäß Art. 69“ gestrichen.
7. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Rahmensätze der Anlage 2 und für die nach Abs. 2 festgesetzten Dienstaufwandsentschädigungen gelten bei Beamten auf Zeit mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung A einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A, bei Beamten auf Zeit mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung B einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung B jeweils mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar.“

8. In Art. 134 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Ortszuschlag bis höchstens Stufe 2“ durch die Worte „Familienzuschlag Stufe 1“ ersetzt.
9. Art. 136 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhun-

dertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die Rahmensätze der Anlage 1 und für die nach Art. 135 festgesetzten Entschädigungen.“

10. In Art. 137a Abs. 2 wird „Art. 124 Abs. 5“ durch „§ 53 Abs. 8 BeamVG“ ersetzt.

11. Art. 138 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Be-
soldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhun-
dertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für
den Ehrensold und für die Höchstgrenzen des Abs. 3;
Art. 72 Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden.“

§ 8

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S.975), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „oder sich an einem“ die Worte „als gemeinsames Kommunalunternehmen oder“ eingefügt.

2. Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Art. 92 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2, Art. 93, 94 und 96 der Gemeindeordnung, Art. 80 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2, Art. 81, 82 und 84 der Landkreis-
ordnung sowie Art. 78 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 und Art. 79, 80 und 81 a der Bezirksordnung gelten je-
weils entsprechend.“

§ 9

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

In Art. 10 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 130 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Zweckverbänden“ die Worte „oder gemeinsamen Kommunalunternehmen“ eingefügt.

§ 10

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BayRS 2023-5-I), geändert durch Art. 10 § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Der Prüfungsverband kann auf Grund von Einzelvereinbarungen auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder sind, im Sinn der Abs. 1 bis 3 tätig werden (sonstige Tätigkeit). ²Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

2. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 11

Übergangsvorschrift; In-Kraft-Treten

(1) Art. 2 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes gilt nicht für diejenige Satzung, mit der erstmalig in Bayern die Zweitwohnungssteuer eingeführt wird.

(2) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2004 in Kraft. ²§ 2 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident